

## Rechtsfolgen der Inaktivität von Steuerpflichtigen

Von Adina Zdru, Tax Advisory Services

*Finanzämter haben das Recht, Steuerpflichtige in bestimmten Fällen für inaktiv zu erklären. Dies wurde bereits 2008 eingeführt und bezweckt die Bekämpfung der Steuerrückzahlung und die Verbesserung der Verwaltung der Steuerpflichtigen. Vor Kurzem wurde die Anordnung 2258/2010 des Finanzministers veröffentlicht, die einige Neuerungen hinsichtlich des Verfahrens für diese Inaktivklärung und die Eintragung in die Übersicht der inaktiven Steuerpflichtigen enthält. Im Zusammenhang mit für inaktiv erklärten Steuerpflichtigen (contribuabili declarați inactivi) ist es wichtig, einige relevante Aspekte, die wir nachfolgend darstellen, zu kennen.*

**Hintergrund:** Grundlage für die Einstufung als inaktiv ist Art. 78 Abs. 5 der Steuerverfahrensordnung. Hiernach werden Steuerpflichtige dann für inaktiv erklärt, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie erfüllen im Laufe eines Semesters keine gesetzlich vorgesehene Meldepflicht;
- b) sie entziehen sich der Durchführung steuerlicher Prüfungen

durch Angabe von Identifikationsdaten hinsichtlich deren Sitz, die dessen Identifizierung nicht ermöglichen;

c) die Steuerbehörden stellen hinsichtlich dieser Personen fest, dass sie beim erklärten Sitz / steuerlichen Wohnsitz nicht tätig sind.

*Steuerpflichtige, die sich in Insolvenz befinden oder für die ein Auflösungsbeschluss gefasst wurde, werden nicht als inaktiv gemeldet.*

*Gesellschaftsrechtliche bedeutet nicht unbedingt auch steuerliche Inaktivität.*

Eine Stilllegung der Gesellschaft beim Handelsregister, welche ebenfalls als „Inaktivität“ bezeichnet wird, bewirkt nicht automatische eine steuerliche Inaktivität. Eine Gesellschaft, die gemäß Gesellschaftsrecht die Tätigkeitsunterbrechung beim Handelsregister angemeldet hat, muss nach wie vor ihre steuerlichen Erklärungen fristgemäß einreichen – auch wenn es sich hierbei um „Null-Erklärungen“ handelt. Alternativ kann eine sog. „derogatorische Meldepflicht“ (regim de declarare derogatoriu), die bei Genehmigung Abweichungen von der steuerlichen

Meldepflicht erlaubt. Steuerpflichtige mit derogatorischer Meldepflicht werden nicht für inaktiv erklärt.

**Auswirkungen für inaktive Steuerpflichtige:** Die „Erklärung als inaktiv“ steht im Zusammenhang mit einigen anderen Vorschriften aus dem Steuergesetzbuch, wonach gilt:

- Geschäfte von oder mit inaktiv gemeldeten Steuerpflichtigen werden von den Finanzämtern nicht berücksichtigt (gem. Art. 11 Steuergesetzbuch).

- Aufwendungen, welche in den buchhalterischen Übersichten registriert werden und auf einen von einem inaktiv gemeldeten Steuerpflichtigen ausgestellten Beleg als Nachweisdokument Bezug nehmen, bei der Gewinnermittlung gelten als nicht absetzbar (Art. 21 Abs. 4 lit r Steuergesetzbuch).

- Die Finanzämter können von Amts wegen die umsatzsteuerliche Registrierung von inaktiv gemeldeten Steuerpflichtigen annullieren (gem. Art. 153 Abs. 1 pct. 9 Steuergesetzbuch). Dies hat die Ungültigkeit der Ust.-ID.-Nr. solcher Personen zur Folge.

- Die Finanzämter registrieren inaktiv gemeldete Steuerpflichtige

nicht in das Register der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer (rum: Registrul Operatorilor Intracomunitari) bzw. löschen solche von Amts wegen aus diesem Register. (gem. Art. 1582 Abs. 8 und 10 lit a Steuergesetzbuch). Dies führt dazu, dass auch für innergemeinschaftliche Geschäfte keine umsatzsteuerliche Registrierung vorliegt.

**Auswirkungen für Geschäftspartner:** Wichtig ist, dass beim Erhalt einer Rechnung von einer inaktiv gemeldeten Gesellschaft der Rechnungsempfänger weder die betreffende Aufwendung noch die entsprechende Vorsteuer steuerlich absetzen kann. So ist es zu empfehlen, hinsichtlich der Geschäftspartner periodisch Recherchen auf der Internetseite der Nationalen Agentur für Steuerverwaltung (Agentia Nationala de Administrare Fiscala) durchzuführen. Hier kann aufgrund deren Steuernummer geprüft werden, ob diese als inaktiv gemeldet wurden oder ob das betreffende Verfahren eingeleitet wurde. Es werden nämlich die inaktiv gemeldeten Steuerpflichtigen und auch diejenigen, für welche die Bedingungen dafür vorliegen, veröffentlicht.



### Kontakt und weitere Informationen:

STALFORT Legal. Tax. Audit.  
Bukarest – Sibiu – Bistrița – Berlin

Büro Bukarest:  
Tel.: +40 – 21 – 301 03 53  
Fax: +40 – 21 – 315 78 36  
E-Mail: bukarest@stalfort.ro  
Web: www.stalfort.ro